

Die Gemeinde Pforzen, Landkreis Ostallgäu, erläßt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) folgende Satzung für die **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ehemaliges Sägewerksgelände an der Mühlstraße“** gemäß § 13 BauGB:

SATZUNG

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das o. g. Gebiet gilt die von der Kreisplanungsstelle des Landkreises Ostallgäu ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den Vorschriften der rechtsgültigen Satzung i. d. F. vom 20.08.1990, dem nachfolgenden Textteil i. d. F. vom 02.05.2000 sowie der Bebauungsplanzeichnung i. d. F. vom 02.05.2000. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung in der Fassung vom 02.05.2000 beigelegt.

§ 2

Änderungen

1. § 2 Nr. 4 Satz 2 wird durch folgenden Text ersetzt:
„Je Doppelhaushälfte bzw. Reihenhaus ist nur eine Wohnung zulässig.“
2. In § 3 Nr. 1 Satz 2 wird das Wort „Höchstgrenze“ geändert in „Obergrenze“.
3. In § 3 wird Nr. 3 mit folgendem Text angefügt:
„Im übrigen gelten für das Mischgebiet die in der geänderten Planzeichnung eingetragenen Grund- und Geschößflächenzahlen.“
4. In § 5 wird ergänzt:
„Für Reihenhäuser sind mindestens 200 m² Grundstücksfläche erforderlich.“
5. In § 6 Nr. 1 wird ergänzt:
„Die Garagen der Reihenhausgruppe sind auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 42/14 zu errichten.“
6. In § 7 Nr. 6 Satz 2 wird die maximale Höhe Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses von 0,30 m in 0,50 m geändert.
7. In § 7 Nr. 10 wird angefügt:
„Bei II-geschossigen Reihenhäusern sind Dachaufbauten nicht zulässig.“
8. § 9 Nr. 2 Satz 1 entfällt.
9. § 14 wird ergänzt:
„Die Fenster und Balkontüren von Ruheräumen der Wohnanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 42 in der nordöstlichen Haus- und Dachseite sind als Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 3 und in der südöstlichen Giebelwand als Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 4 gemäß der VDI-Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, auszuführen. Für diese Ruheräume (Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer) sind außerdem mechanische Lüftungseinrichtungen mit einem bewertetem Schalldämmmaß $R_{w,res} \geq 35\text{dB}$ vorzusehen.“

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pforzen, - 2. Mai 2000
GEMEINDE PFORZEN



Haug, Erster Bürgermeister

